

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Inhalt:**

Neufassung der Ordnung zur  
Einrichtung und Wahl des Dekanats  
der Philosophischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 13. März 2008

**Neufassung der Ordnung zur  
Einrichtung und Wahl des Dekanats  
der Philosophischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 13. März 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW S. 744), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Neufassung der Ordnung zur Einrichtung und Wahl des Dekanats der Philosophischen Fakultät erlassen:

Artikel I

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 HG aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums geheim und ohne Aussprache gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 S. 2 HG erfüllt. Erreicht dies kein Kandidat im ersten Wahlgang, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats erhält. Erreicht dies keiner der beiden Kandidaten, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Die gewählte Dekanin bzw. der gewählte Dekan bedarf gem. § 27 Abs. 4 S. 3 HG der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
  
- (2) In der Philosophischen Fakultät wird ein Dekanat, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan sowie drei Prodekaninnen oder Prodekanen zur Wahrnehmung der Fakultätsaufgaben und zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans eingerichtet.  
  
Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist mit der Aufgabe der Finanz- und Strukturplanung betraut, sichtbar gemacht durch ihre oder seine Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender der Strukturkommission.

Eine Prodekanin oder ein Prodekan ist mit der Aufgabe der Planung und Organisation von Studium und Lehre betraut, sichtbar gemacht durch ihre oder seine Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsbeirates der Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß § 7 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 5. Oktober 2007 und § 7 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 27. Juni 2007.

Eine Prodekanin oder ein Prodekan wird für weitere Aufgaben der Fakultät bestellt.

- (3) Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat geheim und ohne Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gewählt. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Sollten die Vorschläge der Dekanin oder des Dekans zweimal nicht zur Wahl je einer Prodekanin oder eines Prodekans führen, sind Vorschläge aus dem Kreis des Fakultätsrats zu berücksichtigen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, so gelten die Sätze 2 bis 4 von Abs. 1 entsprechend.
- (4) Wiederwahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen oder der Prodekane ist möglich. Die Amtszeit der Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre. Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt § 27 Abs. 5 HG. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vorzeitig aus dem Amt aus, so bleiben die bisherigen Prodekaninnen oder Prodekane bis zum Amtsantritt der neuen Prodekaninnen oder Prodekane weiter im Amt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am 31. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Einrichtung und Wahl eines Dekanats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Januar 2003 außer Kraft.

J. Fohrmann  
Der Dekan der  
Philosophischen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. März 2008.

Bonn, 13. März 2008

M. Winiger  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger